

# Schulöffnungen NRW

**Beitrag von „Talida“ vom 23. Juni 2020 19:24**

Zitat

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.<sup>2</sup> Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr ([§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG](#)).

zur Fußnote: bis zu sechs Monate

<https://bass.schul-welt.de/12374.htm#pgfld-1105737>